



Newsletter 07/2021 der Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises

1. Bargeldlose Zahlung ab Montag, den 19. Juli 2021, in allen Außenstellen

Ab Montag, den 19. Juli 2021, wird in den Außenstellen der Kreisverwaltung in Hanau, Linsengericht und Schlüchtern ausschließlich bargeldlose Zahlung möglich sein. Es stehen die nachfolgenden Bezahlmöglichkeiten zur Verfügung:

- EC-Zahlung (kontaktlos, NFC)
- Kreditkarte VISA
- Kreditkarte Mastercard
- Sparkassen-App für mobiles Bezahlen
- Google-Pay
- Apple-Pay

Die Außenstelle Schlüchtern wurde bereits bis im September 2020 auf bargeldlose Zahlung umgestellt. Dies wurde bisher durch die Bürgerinnen und Bürger sehr gut angenommen. In der Hauptstelle der Kreisverwaltung, dem Main-Kinzig-Forum, ist weiterhin eine Bargeldzahlung möglich. Eine Aushändigung der Zulassungsunterlagen erfolgt in jedem Fall erst nach Vorlage der Zahlungsbestätigung.

2. Nachweis der Verfügungsberechtigung bei erstmaliger Ausstellung eines deutschen Fahrzeugbriefes (z. B. nach Import von Fahrzeugen aus dem Ausland)

Mit dem Antrag auf Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ist der Zulassungsbehörde die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachzuweisen (§ 12 Abs. 1 S. 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung).

Ganz bewusst spricht hier die Vorschrift von der Verfügungsberechtigung und nicht vom Eigentum. In der Bundesrepublik Deutschland stellt die Zulassungsbescheinigung Teil II keinen Eigentumsnachweis dar. Im Feld C.4c ist fest vorgegedruckt: *Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.* Die Zulassungsbehörde fordert daher auch keinen Eigentumsnachweis, sondern eben einen Nachweis über die Verfügungsberechtigung.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat dies auch in seiner Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II (LA23/7362.2/4-2731966) festgelegt. Hierin heißt es

„Als Nachweise der Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug gelten [...] etwa folgende Unterlagen:

- *der Kaufvertrag oder die Originalrechnung, (auch elektronische Rechnung gemäß Steuervereinfachungsgesetz),
oder*
- *eine vergleichbare Unterlage über den Erwerb des Fahrzeugs oder über den Erwerb eines Fahrzeugteils mit einer dauerhaft angebrachten Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeugs“*

Wichtig ist hierbei, dass der Nachweis (Kaufvertrag, Rechnung oder vergleichbare Unterlage) erkennen lässt, wer wem welches Kfz veräußert oder überlassen hat. Fehlt z.B. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer in der Unterlage, kann diese keinem spezifischen Kfz zugeordnet werden und ist daher als Nachweis über die Verfügungsberechtigung ungeeignet. Der Kaufpreis für das Fahrzeug kann selbstverständlich geschwärzt werden.

Wichtig: Bei der Zulassung von Importfahrzeugen aus dem Ausland oder von fabrikneuen Fahrzeugen ohne Herstellerbrief ist daher zwingend erforderlich, dass die Verfügungsberechtigung z. B. durch Vorlage eines Kaufvertrages oder einer Rechnung, aus der die FIN ersichtlich ist, nachgewiesen wird.



3. Weitergeltung der Abstands- und Hygienebestimmungen

Am 22. Juni 2021 ist die neue Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) in Kraft getreten. Es gelten weiterhin: Abstandsgebot, Maskenpflicht in öffentlichen Gebäuden, Minimierung der Kontakte. An den bisherigen Bestimmungen in den Außenstellen der Zulassungsbehörde wird daher festgehalten. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

4. Erhöhte Vorgangszahlen am Großkundenschalter zum Quartalsende

Erfahrungsgemäß steigen am Quartalsende die Vorgangszahlen am Großkundenschalter signifikant an. Eine Gewährleistung, dass die Vorgänge am selbigen Tag bearbeitet und am Folgetag ausgehändigt werden, kann daher nicht gegeben werden. Wir bitten um Berücksichtigung bei Ihrer Planung und um zeitnahe Einreichung, sofern es sich um stichtagsbezogene Zulassungen handeln sollte. Selbstverständlich sind wir bemüht die Vorgänge schnellstmöglich zu bearbeiten.

Aktuelle Informationen finden Sie auch stets unter www.mkk.de im Bereich der Zulassungsbehörde: https://www.mkk.de/buergerservice/lebenslagen_1/auto_verkehr_und_oepnv/32_zulassungsstelle/index_zulassungsstelle.html

Dort werden ebenfalls alle Newsletter samt Anlagen zur Verfügung gestellt.

Die An- und Abmeldung zum Newsletter kann über zulassung@mkk.de vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass nur eine E-Mailadresse pro Unternehmen in den Verteiler aufgenommen wird.